Bayerisches Landesamt für
Statistik

Aktenzeichen 14-1367.1-2/17-1
Fürth, 24. April 2026

Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, der Kreistage und Landräte

Statistische Bearbeitung der Wahlergebnisse von Wahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen

1. Hintergrund

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und § 94 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) haben die Gemeinden und Landkreise dem Landesamt für Statistik (im Folgenden: LfStat) die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das LfStat erstellt im Anschluss an die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen ein Verzeichnis der ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, der Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen sowie der Landräte und Landrätinnen, das laufend aktualisiert wird (vgl. § 94 Abs. 2 GLKrWO). Um die Datenerhebung nach Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) technisch und organisatorisch vorbereiten zu können und die Aktualität dieses Verzeichnisses auch aufgrund von Wahlen, die außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, zu sichern, bedarf es der Festlegung bestimmter Meldewege.

2. Meldung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für Wahlen (Neu-, Nachholungs-, Wiederholungs- und Nachwahlen) der ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, der Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen sowie der Landräte und Landrätinnen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen übermitteln die Rechtsaufsichtsbehörden per E-Mail an wahlen@bayern.de dem LfStat eine Kopie der Verfügung, mit der der Wahltag bestimmt wird. In Fällen, in denen das Beamtenverhältnis eines ersten Bürgermeisters oder einer ersten Bürgermeisterin, eines Oberbürgermeisters oder einer Oberbürgermeisterin, eines Landrats oder einer Landrätin vor Ablauf der regulären Amtszeit endet, teilt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dies ebenfalls, unter Benennung des Zeitpunkts der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit, unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail dem LfStat mit.

3. Formblatt und Musterstimmzettel

Das LfStat fordert die Gemeinde oder den Landkreis, unter Mitteilung des Meldeweges, auf, das abschließende Wahlergebnis unverzüglich nach dessen Feststellung dem LfStat, elektronisch, zu melden (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG), sowie vorab einen Musterstimmzettel – per E-Mail an wahlen@bayern.de – zu übermitteln (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).

4. Meldung der Gemeinde oder des Landkreises und nachträgliche Änderungen des Wahlergebnisses

Die Gemeinde oder der Landkreis übermittelt dem LfStat unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss die angeforderten Daten (§ 94 Abs. 1 GLKrWO) auf dem im Anschreiben nach Nr. 3 vorgegebenen Meldeweg. Die Rechtsaufsichtsbehörde teilt dem LfStat gegebenenfalls Änderungen des Wahlergebnisses mit, die sich im Wahlprüfungsverfahren ergeben.

5. Geltung für Gremienwahlen

Das Verfahren gilt für mögliche Neuwahlen der Gemeinderäte und Kreistage entsprechend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2031 außer Kraft.

Dr. Gößl
Präsident